

## Satzung des Rheinheissischen Turnerbund e.V.

- § 1 Name und Sitz des Verbandes
- § 2 Aufgaben und Ziele
- § 3 Ehrenamt
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Regionen
- § 7 Beitrag, Umlagen und Abgaben
- § 8 Organe und Gremien
- § 9 Verbandstag
- § 10 Geschäftsjahr und Geschäftsprüfer
- § 11 Außerordentlicher Verbandstag
- § 12 Präsidium
- § 13 Vorstand
- § 14 Geschäftsstelle
- § 15 Fachgebiete
- § 16 Schiedsausschuss
- § 17 Turnerjugend und Jugendarbeit
- § 18 Ehrungen
- § 19 Satzungsänderungen
- § 20 Datenschutz
- § 21 Auflösung des Verbandes
- § 22 In-Kraft-Treten der Satzung

## § 1 Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Rhein Hessische Turnerbund e. V. – nachstehend RhTB genannt – wurde am 26. Juni 1949 wiedergegründet und ist der Nachfolgeverband des am 15. Juni 1862 gegründeten Rhein Hessischen Turnerbundes. Der Verband hat seinen Sitz in Mainz und ist beim Amtsgericht Mainz unter der Geschäftsnummer VR 819 in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der RhTB ist ein Landesturnverband des Deutschen Turner-Bundes (DTB). Die RhTB-Satzung darf nicht im Widerspruch zur DTB-Satzung stehen.

## § 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Der RhTB ist der Verband für Turnen und Gymnastik, Leistungs-, Breiten-, Freizeit-, Fitness und Gesundheitssport.
- (2) Er fördert und unterstützt Turnen und Sport auf breiter Grundlage als Mittel zur körperlichen und geistigen Ertüchtigung des Einzelnen und in der Gemeinschaft und pflegt das von Friedrich Ludwig Jahn begründete Turnen.
- (3) Er ist der Verband für die vom DTB auf nationaler und internationaler Ebene vertretenen Sportarten. Turnen umfasst ein vielseitiges Angebot an sportlichen, musischen und kulturellen Aktivitäten, einschließlich der Turnermusik.
- (4) Turnen schafft soziale Bindungen und leistet einen Beitrag zur Kultur- und Gesellschaftspolitik.
- (5) Er ist die Gemeinschaft aller Vereine und Turnabteilungen von Vereinen des regionalen Landesteiles von Rheinland-Pfalz, die als ordentliche Mitglieder des RhTB aufgenommen wurden und diese Satzung anerkannt haben.
- (6) Träger des turnerischen Angebots sind die Vereine im RhTB. Es ist Aufgabe des RhTB, das Turnen zu fördern und die Vereine bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (7) Zu den Aufgaben des RhTB gehören Planung und Durchführung eines Veranstaltungs- und Wettkampfprogramms sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung. Höhepunkte sind die Turnfeste.
- (8) Der RhTB stellt sich diese Ziele und Aufgaben in Anerkennung der Menschenrechte, der parteipolitischen Neutralität, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und mit dem Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (9) Er ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie Diskriminierungen auf Grund der sexuellen Identität entschieden entgegen. Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er tritt ausdrücklich für einen manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Antidoping-Bestimmungen an.
- (10) Zur Durchführung der vorgenannten Aufgaben und Erreichung der definierten Zielsetzungen pflegt der RhTB eine enge Zusammenarbeit mit Verbänden und Organisationen auf Rheinland-Pfalz-Ebene und der „Arbeitsgemeinschaft Turnverbände Rheinland-Pfalz“ (TV-RLP).

- (11) Der RhTB fördert die Gleichstellung aller Geschlechter sowie die Integration von Migranten und Menschen mit Behinderung und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (12) Der RhTB nimmt Gender Mainstreaming (Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Personen jeglichen Geschlechts bei allen gesellschaftlichen Vorhaben) als Steuerungsinstrument in seine Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf.
- (13) Der RhTB kann sich an Gesellschaften, Stiftungen und anderen Vereinigungen beteiligen oder solche gründen, die ihn bei der Durchführung seiner Ziele unterstützen, sofern hierdurch seine Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.

### § 3 Ehrenamt

- (1) Der RhTB fördert ehrenamtliches Engagement in seinen Strukturen. Das Ehrenamt bildet die Basis seiner eigenen Organisationsstruktur und ist identitätsstiftend. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter und können von Personen jeglichen Geschlechts gleichermaßen übernommen werden. Ausgenommen hiervon können, auf Festlegung des Präsidiums lt. § 12 (2) Strich 3, Vorstandsämter sein.

*Anmerkung: Nachfolgend wird für die Bezeichnung von Funktionen aus Gründen der Vereinfachung soweit nicht anders möglich die männliche Form verwandt. Damit sind alle Personen jeglichen Geschlechts erfasst.*

- (2) Den Amtsinhabern werden Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandserstattung und einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig. Der Verbandstag kann unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben die vorgenannten Vergütungen beschließen. Ausgenommen hiervon sind lt. § 12 (2) Strich 3 Vorstandsämter.

### § 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der RhTB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des RhTB sind gemeinnützige Vereine.
- (2) Vereine, die die Aufgaben und Ziele (§ 2) des RhTB unterstützen, können Mitglied im RhTB werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

- (3) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:
  - eine Vereins-, und soweit vorhanden, eine Abteilungssatzung,
  - ein Verzeichnis des Vereins- und des Abteilungsvorstandes,
  - eine Mitgliederbestandsmeldung der vom Vorstand unterzeichnete satzungsgemäße Beschluss, mit dem die Satzung des RhTB anerkannt wird.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des RhTB. Mit der Bekanntgabe dieser Entscheidung auf der offiziellen Homepage des RhTB und schriftlicher Mitteilung an den Antrag stellenden Verein, gilt die Aufnahme als vollzogen.
- (5) Die Mitgliedschaft im RhTB endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss. Der Austritt ist dem Präsidium des RhTB bis zum 30.09. des lfd. Jahres schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
- (6) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des RhTB verletzt oder seinen Pflichten als Mitglied nicht nachkommt, kann es durch Beschluss des Präsidiums aus dem RhTB ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss das Präsidium dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.
- (7) Eine Aufnahmeverweigerung oder ein Ausschluss muss schriftlich begründet werden. Gegen die Entscheidung ist eine Berufung vor dem Verbandstag des RhTB möglich.

## § 6 Regionen

- (1) Das Verbandsgebiet des RhTB ist für die Betreuung der RhTB-Mitglieder in die vier Regionen Alzey, Bingen, Mainz und Worms untergliedert. Historische Basis der Regionen sind die vier RhTB-Turngaue.
- (2) Mögliche Gebietsveränderungen der Regionen können durch den Verbandstag vorgenommen werden.
- (3) Die Verwaltung der Regionen obliegt dem RhTB. Insbesondere die Kommunikation sowie der Austausch mit den Mitgliedern des RhTB sind durch den Verband regional sicherzustellen. Wichtiges Bindungsinstrument sind hierbei regionale Wettkämpfe, Aus-/Fortbildungen und Turnfeste.
- (4) Für jede Region wird vom Verbandstag für einen Zeitraum von zwei Jahren ein Sprecher gewählt. Er leitet und koordiniert das jeweilige regioTEAM.
- (5) Die regioTEAMS bzw. deren Mitglieder sind Ansprechpartner für die Vereine der Region und organisieren in Kooperation mit den Fachgebieten niedrigschwellige Turn- und Sportfeste in den Regionen. Die Mitglieder der regioTEAMS werden durch die Regionalsprecher für zwei Jahre berufen. Die Berufung ist durch den Verbandstag final zu bestätigen.
- (6) Versammlungen der Vereine einer Region, zur Beratung und Vernetzung mit den Mitgliedsvereinen, können durch die Regionalsprecher, das Präsidium oder den Vorstand bei Bedarf einberufen werden. Die Leitung obliegt dem jeweiligen Regionalsprecher oder einem Mitglied des regioTEAMS.
- (7) Regionalsprecher, regioTEAMS, Präsidium und Vorstand können bei Bedarf gemeinsam als Verbandsrat zusammentreten, um regionale Themen, die alle Regionen betreffen, zu beraten. Die Leitung obliegt dem Vorstand.

## § 7 Beitrag, Umlagen und Abgaben

Die in den RhTB aufgenommenen Vereine sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages sowie von Umlagen und Abgaben verpflichtet. Der RhTB-Mitgliedsbeitrag wird vom Verbandstag festgelegt.

Die Höhe der Umlagen und Abgaben an DTB und DOSB wird auf Grundlage deren Beschlüsse berechnet und durch den RhTB den Mitgliedern auf der Homepage kommuniziert. Der Verbandstag ist darüber zu informieren. Weitere Umlagen und Abgaben an den RhTB müssen vom Verbandstag festgelegt werden und dürfen das Zweifache des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten.

Maßgebend für alle Zahlungen eines Vereins ist die bei der jährlichen Bestandserhebung dem RhTB und/oder Sportbund Rheinhessen gemeldete Mitgliederzahl.

## § 8 Organe und Gremien

(1) Beschlussfassende Organe des RhTB sind:

- Verbandstag
- Präsidium
- Vorstand nach BGB § 26

(2) Gremien des RhTB sind:

- Fachgebietsausschüsse
- Fachgebietsversammlungen
- Regionalversammlungen

Alle sonstigen Ausschüsse und Versammlungen fungieren als Gremien. Diese können Festlegungen oder Empfehlungen aussprechen.

(3) Alle Organe und Gremien können Beschlüsse oder Festlegungen schriftlich oder durch jede Form der Kommunikation (u.a. Online-Sitzungen, Videokonferenzen, Abstimmung via Umlaufverfahren per E-Mail) fassen, insofern sie laut RhTB-Satzung bzw. Geschäftsordnung korrekt eingeladen und beschlussfähig sind. Die Beschlüsse und Festlegungen sind schriftlich zu protokollieren.

(4) Wenn ein Mitglied eines Organs oder Gremiums schuldhaft in grober Weise die Interessen des Verbandes verletzt, kann es durch Beschluss des Präsidiums von seiner/m Aufgabe/Amt enthoben werden. Vor der Beschlussfassung muss das Präsidium dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Ein Ausschluss muss schriftlich begründet werden. Gegen die Entscheidung ist eine Berufung beim Schiedsausschuss des RhTB möglich.

(5) Anwesenheit und Stimmrecht in Organen, Gremien oder Versammlungen kann stets nur persönlich erfolgen/wahrgenommen werden. Eine Vertretung ist nicht zugelassen.

## § 9 Verbandstag

(1) Der ordentliche Verbandstag findet alle zwei Jahre statt.

- (2) Er setzt sich zusammen aus:
- den Delegierten der Mitgliedsvereine
  - den Mitgliedern des Präsidiums
  - den Fachwarten
  - den Regionalsprechern
  - den Mitgliedern des Vorstandes
  - den Mitgliedern des Schiedsausschusses
- (3) Ort und Zeitpunkt des Verbandstags sind mindestens acht Wochen vorher auf der Homepage und per E-Mail an die Vereine bekannt zu geben. Die Tagungsunterlagen müssen spätestens zwei Wochen vorher den Mitgliedsvereinen und den weiteren beim Verbandstag Stimmberechtigten digital per E-Mail zugestellt werden. Die Information der Vereinsdelegierten erfolgt durch die jeweiligen Mitgliedsvereine.
- (4) Aufgaben des Verbandstages sind:
- die Entscheidung in grundsätzlichen Angelegenheiten, die den RhTB betreffen
  - Festlegung der Regionen im RhTB
  - die Entscheidung über die Ausrichtung von Landesturnfesten
  - die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und des Vorstands, der Geschäftsprüfer, der Fachwarte sowie weiterer Berichte
  - die Verabschiedung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses
  - die Entlastung des Präsidiums und des Vorstands
  - die Änderung der Satzung
  - die Wahl der Mitglieder des Präsidiums, der Fachwarte und Regionalsprecher
  - die Wahl der Geschäftsprüfer
  - die Bestätigung der Mitglieder der regioTEAMS und Fachausschüsse
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
  - die Genehmigung des Erwerbs oder Veräußerung von Liegenschaften
  - die Behandlung von Anträgen
  - die Festlegung der Ordnung des Verbandstages
- (5) Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit für ein Amt in ein Organ und/oder Gremium nach § 7 setzt Volljährigkeit voraus.
- (6) Der Verbandstag wird von einem Mitglied des Präsidiums geleitet.
- (7) Stimmberechtigt sind die am Verbandstag anwesenden
- Delegierten der Mitgliedsvereine. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der aktuellsten RhTB-Bestandserhebung des Vereins. Für je angefangene dreihundert gemeldete Vereinsmitglieder ist ein Delegierter stimmberechtigt. Maßgebend hierfür sind die fristgerecht abgegebene Bestandserhebung und die Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen.
  - Mitglieder des Präsidiums
  - Fachwarte
  - Regionalsprecher
  - Mitglieder des Schiedsausschusses
  - Ehrenmitglieder

- (8) Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Stimmübertragungen und Stimmbündelungen sind nicht möglich.
- (9) Die Beschlüsse des Verbandstages sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem/den Protokollführer/n zu unterzeichnen.
- (10) Die Mitglieder des Präsidiums werden vom ordentlichen Verbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit der gültigen Wahl eines Nachfolgers. Für den Fall, dass kein Nachfolger gewählt wird, endet die Amtszeit spätestens am 31.12. des vierten Jahres der Amtszeit.

## § 10 Geschäftsjahr und Geschäftsprüfer

- (1) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Der RhTB verfügt über zwei Geschäftsprüfer und einen Stellvertreter mit einer Amtszeit von jeweils vier Jahren. Eine Wiederwahl der tätigen Geschäftsprüfer ist möglich.
- (3) Die Geschäftsprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle aller Geschäftsvorfälle. Sie legen die Prüftermine fest. Das Geschäftsjahr soll möglichst bis zum 31. März des Folgejahres geprüft werden. Sie erstatten dem Verbandstag einen schriftlichen Prüfungsbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Kassenführung, die Entlastung des Präsidiums.

## § 11 Außerordentlicher Verbandstag

- (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Präsidium einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Ein außerordentlicher Verbandstag muss ebenfalls einberufen werden, wenn er von einem Fünftel der bei Verbandstagen Stimmberechtigten beantragt wird.
- (2) Im Übrigen gelten die Festlegungen für den ordentlichen Verbandstag.

## § 12 Präsidium

- (1) Mitglieder des Präsidiums sind:
  - ein Präsident und bis zu drei Vizepräsidenten (gewählte Vertreter der Mitgliedsvereine lt. § 9 (10))
  - der Vorstand nach § 26 BGB, mit beratender Stimme
  - der Geschäftsführer mit beratender Stimme (insofern durch den Vorstand eingesetzt)
  - die Ehrenmitglieder mit beratender Stimme
- (2) Aufgaben des Präsidiums sind:
  - die Entscheidungen zur langfristigen strategischen Ausrichtung des RhTB
  - die Vertretung der Interessen der Mitgliedsvereine
  - die Berufung und Abberufung des Vorstands, sowie Abschluss, Änderung oder Beendigung von Vorstandsverträgen; hierbei entscheidet das Präsidium, ob Vorstandsmitglieder ehrenamtlich, nebenberuflich oder hauptberuflich tätig sind.
  - die Berufung von Ausschüssen oder Projektgruppen
  - die Überwachung der Arbeit des Vorstands

- die Repräsentation des RhTB bei offiziellen Anlässen auf regionaler und nationaler Ebene, insbesondere gegenüber den Mitgliedsvereinen bei Vereinsjubiläen und Personenehrungen
- die Beratung des vom Vorstand vorgelegten Entwurfs des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses
- die Verabschiedung von außerordentlichen Haushaltsänderungen
- die Genehmigung von Verträgen ab einem Gesamtvolumen von 100.000 Euro
- die Genehmigung der Aufnahme und Gewährung von Krediten
- die Genehmigung zur Erhebung von Klagen oder zum Abschluss von Vergleichen, jeweils ab einem Streitwert von 100.000 Euro
- die Festlegung von Ordnungen, insofern dies nicht dem Verbandstag obliegt

Das Präsidium ist gegenüber dem Verbandstag des RhTB verantwortlich

- (3) Der Präsident leitet die Sitzungen und ist primäre Schnittstelle zum Vorstand. Bei Abstimmungsergebnissen mit Patt zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
- (4) Das Präsidium tagt mindestens zweimal jährlich (einmal je Halbjahr). Davon einmal zusammen mit den Regionalsprechern und Fachwarten. Regionalsprecher und Fachwarte haben dann beratende Stimmen.

### § 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das alleinige geschäftsführende Organ des RhTB und Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand ist die rechtskräftige Vertretung des RhTB nach außen und innen, er repräsentiert den RhTB gegenüber Dritten.
- (2) Den Vorstand bilden bis zu drei Personen:
  - der Vorsitzende des RhTB
  - bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden vom Präsidium bestellt und abberufen. Eine Bestellung kann bis zu einer Dauer von fünf Jahren erfolgen, erneute Bestellungen sind zulässig. Durch den Verbandstag gewählte Personen können nicht als Vorstand bestellt werden.
- (5) Der Vorstand hat sich für die satzungsmäßigen Zwecke und Ziele des RhTB einzusetzen.
- (6) Der Vorstand tagt mindestens einmal je Quartal.
- (7) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Wahrnehmung der Vorstandsfunktion gem. § 26 BGB
  - die Entscheidungen zur verbands-, sportpolitischen und inhaltlichen Ausrichtung des RhTB zur stetigen Anpassung an gesellschaftliche, sportpolitische, strukturelle und finanzielle Entwicklungen auf Grundlage der Festlegung des Präsidiums
  - die Führung der Geschäfte des RhTB und Entscheidung in allen Angelegenheiten, sowie die Binnenorganisation des RhTB, insbesondere die fachliche, regionale und überfachliche Organisation
  - die Unterstützung des Präsidiums bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben
  - die Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion gegenüber den Mitarbeitern

- die Repräsentation bei offiziellen Anlässen, soweit diese nicht dem Präsidium vorbehalten sind
  - die politische Interessenvertretung des Verbandes
  - die laufende Berichterstattung gegenüber dem Präsidium über wichtige Entwicklungen und Entscheidungen
  - die laufende Information der Fachwarte und Regionalsprecher zur Sicherstellung einer rechtzeitigen und umfassenden Einbeziehung
  - die Führung des Personals und die Personalentwicklung (haupt- und ehrenamtlich)
  - die Sicherstellung von Gleichstellung/Diversity und Good Governance
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, mit der Durchführung der sich aus der Leitung des RhTB ergebenden Aufgaben, Dritte entgeltlich oder unentgeltlich zu betrauen oder Dritte einzustellen und diesen für einzelne Aufgaben rechtsgeschäftliche Vollmachten zu erteilen.
- (9) Der Vorstand legt dem Verbandstag einen Haushaltsplan für jeweils zwei Jahre zur Beschlussfassung vor. Die wirtschaftliche Führung im Rahmen des Plans und das Finanzcontrolling obliegt dem Vorstand. Bei wesentlichen Abweichungen ist das Präsidium zu informieren.
- (10) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungskorrekturen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung, oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zielen oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und/oder des Finanzamtes entsprechen. Der Beschluss muss vom nächsten Verbandstag zur Kenntnis genommen und bestätigt werden.

#### § 14 Geschäftsstelle

- (1) Der RhTB unterhält zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt die ehrenamtlichen Strukturen, ist für die administrative Abwicklung der Verbandsarbeit zuständig und entwickelt bzw. realisiert Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen.
- (3) Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt lt. § 13 (7) Strich 3 dem Vorstand, kann jedoch lt. § 13 (8) an eine Geschäftsführung delegiert werden. Aufgaben nach § 13 (7) Strich 10 können durch den Vorstand an sie delegiert werden.

#### § 15 Fachgebiete

- (1) Der RhTB betreut die fachlichen Angebote nach § 2 dieser Satzung und der Sportarten laut DTB-Rahmenordnung ergänzt durch spezielle rheinhessische Angebote. Die Betreuung der Sportarten erfolgt abhängig von der jeweiligen Ausprägung als Leistungs-, Wettkampf- oder Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport. Die Sportarten sind in Fachgebieten organisiert.
- (2) Je Fachgebiet kann vom Verbandstag für einen Zeitraum von zwei Jahren ein Fachwart gewählt werden. Er leitet und koordiniert das jeweilige Fachgebiet und bei Bedarf einen Fachausschuss.

- (3) Aufgaben der Fachwarte und Fachausschüsse sind die Organisation, Abwicklung und Entwicklung der verschiedenen Angebote im jeweiligen Fachgebiet. Dies umfasst insbesondere die Organisation von Wettkämpfen im Verband und in den Regionen sowie die Planung und Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungen.
- (4) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden durch die Fachwarte für zwei Jahre berufen. Die Berufung ist durch den Verbandstag final zu bestätigen.
- (5) Fachwarte, Präsidium und Vorstand können bei Bedarf gemeinsam als Fachgebietsrat zusammentreten um fachliche Themen, die alle Fachgebiete betreffen, zu beraten. Die Leitung obliegt dem Vorstand.

#### § 16 Schiedsausschuss

- (1) Der Schiedsausschuss besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, die vom Verbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Der Schiedsausschuss wählt unmittelbar nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (2) Zu den Aufgaben gehören die Schlichtung von Streitfällen nach Maßgaben der Rechts- und Verfahrensordnung des RhTB.

#### § 17 Turnerjugend und Jugendarbeit

- (1) Der RhTB unterstützt seine Vereine beim Aufbau einer eigenen Kinder- und Jugendarbeit im Verein.
- (2) Die Interessen der Kinder und Jugendlichen (Turnerjugend) werden im RhTB durch die gewählten Vereinsvertreter im Präsidium vertreten.
- (3) Die anfallenden Aufgaben, Projekte und Kommunikation mit der Deutschen Turnerjugend (DTJ) werden durch den Vorstand und die Geschäftsstelle sichergestellt und koordiniert.

#### § 18 Ehrungen

Für Ehrungen ist die Ehrungsordnung des DTB bzw. des RhTB verbindlich.

#### § 19 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur auf einem Verbandstag des RhTB mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, das ist die Summe der Ja- und Nein-Stimmen, beschlossen werden. Hierbei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

#### § 20 Datenschutz

- (1) Zur Wahrnehmung und zur Erfüllung seines Verbandszweckes ist der RhTB berechtigt, die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder, seiner Mitgliedsvereine, seiner Maßnahmen und Wettkampfteilnehmer, sowie die Daten seiner etwaig angeschlossenen Gesellschaften zur Erfüllung deren satzungsgemäßen Aufgaben bereitzustellen und zentral zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Die zentrale Erfassung, Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann auch über Internet erfolgen. Die personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Gesetzes über die Nutzung von Telediensten (TDG) behandelt. Eine Weitergabe von

personenbezogenen Daten an Dritte außerhalb der satzungsgemäßen Zweckbestimmung erfolgt nicht.

- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jeder Betroffene insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
- (3) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sofern die Mitglieder des RhTB und dem RhTB angeschlossenen Organisationen die zentral vorgehaltenen Daten für ihre satzungsgemäßen Zwecke nutzen, geht die Verpflichtung zum Schutz der personenbezogenen Daten und die Nichtweitergabe der personenbezogenen Daten außerhalb des satzungsgemäßen Zweckes mit Erteilung des Nutzungsrechtes und der Zugriffsberechtigung vom RhTB auf das Mitglied bzw. die dem RhTB angeschlossene Gesellschaft über.
- (4) Sofern der RhTB verpflichtet ist, an andere Organisationen personenbezogene Daten zu übermitteln, erfolgt eine Weitergabe von Daten nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang.
- (5) Der RhTB und seine Gliederungen informieren die Medien über Sportereignisse und andere für die Öffentlichkeit wichtige Ereignisse. Diese Informationen werden auch auf ihren Internetseiten veröffentlicht. Dabei können auch personenbezogene Daten von Vereins-/Abteilungsangehörigen (Namen, Vornamen, Verein, Jahrgang, Platzierungen und andere Wettkampfergebnisse) veröffentlicht werden. Dies schließt die Veröffentlichung ereignisbezogener Fotos und Bilder ein.
- (6) Aufgrund des technischen Fortschritts und dem ständigen Wandel der die Informationsverarbeitung betreffenden Gesetze und Verordnungen kann das Präsidium nähere Regelungen zu dieser Datenschutzerklärung beschließen. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten.

## § 21 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des RhTB kann nur auf einem eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag des RhTB erfolgen. Der Auflösungsbeschluss muss mit mindestens drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, das ist die Summe der Ja- und Nein-Stimmen, gefasst werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (2) Das nach Auflösung des Verbandes und nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen ist an einen Nachfolgeverband oder den Deutschen Turner-Bund zu übertragen, der es mittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung und Pflege des Turnens zu verwenden hat.

§ 22 In-Kraft-Treten der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde am 23.06.2023 beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.10.2021 außer Kraft.